

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (0 63 46) 30 10

Verbandsgemeinde



Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 47/2008
Schuleinschreibung für das Schuljahr 2009/2010

Schulpflicht:

Alle Kinder, die bis zum 31. August 2009 das sechste Lebensjahr vollenden, sind bei der Grundschule ihres Schulbezirks anzumelden. Ausgenommen hiervon sind die im Jahr 2008 vorzeitig eingeschulerten Kinder.

Vorzeitige Aufnahme (Kann-Kinder):

Ort und Zeit der Anmeldung für die Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind aber aufgrund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden, werden in der ersten Februarhälfte 2009 bekannt gegeben.

Zurückstellung vom Schulbesuch: Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Kinder aus wichtigem Grund einmal auf Antrag der Eltern möglich.

Die Schuleinschreibung der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2009/2010 im Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels findet wie folgt statt:

Grundschule Annweiler

Für die Kinder aus Annweiler (mit Ortsteilen Bindersbach, Gräfenhausen, Queichhambach, Sarnstall), Rinntal, Hofstätten, Wernersberg am 21., 22., 25., 28. und 29.08.2008 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Grundschule Annweiler.

Grundschule Albersweiler

Für die Kinder aus Albersweiler am Dienstag, 19.08.2008 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr in der Grundschule Albersweiler.

Grundschule Gossersweiler-Stein

Für die Kinder aus Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Silz, Völkersweiler, Waldhambach und Waldrohrbach am Samstag, 30.08.2008 in der Zeit von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr in der Grundschule

Gossersweiler-Stein.

Grundschule Ramberg

Für die Kinder aus Ramberg, Dernbach und Eußerthal am Mittwoch, 20.08.2008 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr in der Grundschule Ramberg.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch sowie eine Bescheinigung der Kindertagesstätte über den Kindergartenbesuch vorzulegen. Für Kinder, die keine Kindertagesstätte besucht haben, führt die Grundschule ein Verfahren zur Feststellung des Sprachförderbedarfs durch.

Die Eltern haben die Schulleiterin über eine offensichtliche oder vermutete Beeinträchtigung des Kindes zu unterrichten.

76855 Annweiler, 24.07.2008

Lehnberger
Bürgermeister

Schulanmeldung Pfalzinstitut für Hörsprachbehinderte Frankenthal Schuljahr 2009/10

Das Pfalzinstitut für Hörsprachbehinderte in Frankenthal, eine Einrichtung des Bezirksverbandes Pfalz, ist eine Schule für hörgeschädigte Kinder. Zum Schulbezirk gehören Rheinhessen und die Pfalz. Alle Kinder, die vor dem 1. September 2009 das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind zum Schuljahr 2009/2010 schulpflichtig. Kinder mit offensichtlicher oder vermuteter Beeinträchtigung des Gehörs müssen beim Pfalzinstitut am

Montag, 25. August 2008

angemeldet werden, auch wenn die Eltern sich für eine Schulaufnahme in der zuständigen Grundschule am Wohnort entschieden haben. Für diese Kinder besteht die Möglichkeit einer Hilfe im Sinne von Integrierter Förderung an der besuchten Grundschule. Auch Kinder ohne Beeinträchtigung, die ihren Wohnsitz in Frankenthal haben, können in unsere Integrationsklasse aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine unauffällige Entwicklung

und ein altersgemäßes Sprachverhalten. Die Anmeldung kann schriftlich, aber auch persönlich im PIH Frankenthal, Holzhofstraße 21, 67227 Frankenthal, in den Räumen der Beratungsstelle für Pädagogische Audiologie (Zimmer 301) von 8.00 bis 12.00 Uhr erfolgen. Die Vorstellung des Kindes ist am Anmeldetag **nicht** erforderlich. Bei Rückfragen bittet das Pfalzinstitut darum, sich an die Beratungsstelle für Pädagogische Audiologie, Förderschulkonrektor Bertram Schwientek zu wenden. (Tel. 06233-4909 225 oder 228). Infos auch unter: www.pfalzinstitut-frankenthal.de

Annweiler



Bekanntmachung Nr. 40/2008 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Ablauf von Nutzungsrechten/Mangelnde Grabpflege

Auf den Friedhöfen der Stadt Annweiler am Trifels bestehen Gräber, die seit geraumer Zeit nicht mehr gepflegt bzw. instand gesetzt werden. Trotz intensiver Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung (Anbringen von Schildern/Aufklebern, Ausfindigmachen von möglichen verantwortlichen Hinterbliebenen) konnten für die nachstehend aufgeführten Gräber keine Angehörigen, Hinterbliebene oder sonstige Nutzungsberechtigte gefunden werden. Gemäß der Friedhofssatzung kann bei vernachlässigter Grabpflege über die Grabstätte anderweitig verfügt werden, nachdem hierauf zuvor durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Sollten sich bis zum 29. August 2008

bei der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Maßplatz 1, Zi.-Nr. 134, Telefon 06346-301144, keine Angehörigen, Hinterbliebene oder sonstige Nutzungsberechtig

gemeldet haben, werden die Gräber geräumt und eingeebnet. Grabmale und Einfassungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die folgende Grabstätte ist hiervon betroffen: Name d. Verstorbenen: Feld-Nr.: Bemerkung: **Friedhof Annweiler** Ottinger Luise (Lolo); C/10 Nutzungsrecht abgelaufen

76855 Annweiler am Trifels, den 31. Juli 2008

Thomas Wollenweber
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung Nr. 41/2008 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

29. Sitzung des Werkausschusses der Stadt Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2004/2009) **Am Dienstag, 12.08.2008, um 18:00 Uhr**, findet im Kesslerzimmer der Stadtwerke, Saarlandstraße 13, 76855 Annweiler am Trifels, die 29. Sitzung des Werkausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Nicht öffentlich:

- 1 Informationen Gutachten Bezirksverband und Beschlussfassung für ergänzendes Gutachten Elektrizitätswerk
- 2 Personalangelegenheiten
- 3 Beratung und Beschlussfassung über Umbau und Kostenbeteiligung Bauhof
- 4 Beratung und Beschlussfassung Postversand
- 5 Informationen und Anfragen

76855 Annweiler am Trifels, 1. August 2008

Thomas Wollenweber
Stadtbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Flurbereinigungsverfahren Arzheim-Ranschbach Az.: 41503-HA2.2.

67433 Neustadt, den 23.07.2008

Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250
E-Mail: landentwicklung-rhein-pfalz@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Einladung der Grundstückseigentümer zu einer Informationsveranstaltung

Es ist beabsichtigt, dass in den Gemarkungen Arzheim, kreisfreie Stadt Landau, und Ranschbach, Verbandsgemeinde Landau-Land, nach § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, angeordnete Flurbereinigungsverfahren Arzheim-Ranschbach fortzusetzen. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zu einer **Informationsveranstaltung** eingeladen, die am **Montag, den 18. August 2008, um 09.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Arzheim, Arzheimer Hauptstr. 42 in 76829 Landau-Arzheim**, stattfindet. In dieser Veranstaltung wird das **DLR Rheinpfalz** die Grundstückseigentümer über den weiteren Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens unterrichten.

Im Auftrag

gez. Gregor Kien

Albersweiler



Bekanntmachung Nr. 18/2008 der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

A B L A U F V O N N U T Z U N G S R E C H T E N/Mangelnde Grabpflege

Auf dem Friedhof der Gemeinde Albersweiler bestehen Gräber, bei denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist bzw. die seit geraumer

STÖRUNGSDIENSTE IM VERBANDSGEMEINDEBEREICH

► **Stadtwerke - Elektrizitäts- und Wasserversorgung** sowie

► **Verbandsgemeindewerke - Wasserversorgung**

Saarlandstr. 13 in Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/30 09-0

Fax: 0 63 46/30 09-40

Nach Dienstschluss bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/4 63 80 91

Werkdirektor Dieter Göttel: 0 171/6 57 86 34

► **Pfalzwerke - Stromversorgung**

bei Störmeldungen:

Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30

► **Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung**

Kläranlage Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/28 22

Nach Dienstschluss bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/3 71 20 68

► **Pfalzgas - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: Tel.: 0 62 33/60 40

für die Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtteil Annweiler-Queichhambach

► **Energie Südwest AG, Landau - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: Tel.: 0 63 41/28 90 - für die Gemeinde Albersweiler

Zeit nicht mehr gepflegt werden. Trotz intensiver Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung (Anbringen von Schildern/Aufklebern, Ausfindigmachen von möglichen verantwortlichen Hinterbliebenen) konnte für das nachstehend aufgeführte Grab keine Angehörigen, Hinterbliebene oder sonstige Nutzungsberechtigte ausfindig gemacht werden. Gemäß der Friedhofssatzung kann nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes, sowie bei vernachlässigter Grabpflege über die Grabstätte anderweitig verfügt werden, nachdem hierauf zuvor durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Sollten sich bis zum 29. August 2008

bei der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zi.-Nr. 134, Telefon 06346-301144, keine Angehörigen, Hinterbliebene oder sonstige Nutzungsberechtigte gemeldet haben, werden die Gräber geräumt und eingeebnet. Grabmale und Einfassungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die folgende Grabstätte ist hiervon betroffen:

Name d. Verstorbenen: Feld-Nr.:
Bemerkung:

Grün Susanne + Johannes
C/3 Grabstein ist lose

76857 Albersweiler, den 29. Juli 2008

**Ernst Spieß
Ortsbürgermeister**

Bekanntmachung Nr.19/2008 der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler a.Tr.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Im Häck"

Der Ortsgemeinderat Albersweiler hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 2008 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Im Häck" beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht. Die Aufhebungssatzung, kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler a.Tr., Messplatz 1, Bauabteilung, Zimmer 137, 76855 Annweiler a.Tr., während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft. Das ehemalige Plangebiet ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine

beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB), sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Darüber hinaus wird auf die Regelungen nach § 88 Abs. 1 bis 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung, hingewiesen. Des weiteren wird nach § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler a.Tr.

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76857 Albersweiler 30. Juli 2008 Ernst Spieß Ortsbürgermeister

Lageplan am Ende des amtlichen Teils

Bekanntmachung Nr. 20/2008 der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler a.Tr.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Nördlich vom Breitenweg"

Der Ortsgemeinderat Albersweiler hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 2008 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Nördlich vom Breitenweg" beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht. Die Aufhebungssatzung, kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler a.Tr., Messplatz 1, Bauabteilung, Zimmer 137, 76855

Annweiler a.Tr., während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft. Das ehemalige Plangebiet ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine

beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB), sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Darüber hinaus wird auf die Regelungen nach § 88 Abs. 1 bis 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung, hingewiesen. Des weiteren wird nach § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler a.Tr.

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76857 Albersweiler, den 30. Juli 2008 Spieß Ortsbürgermeister

Lageplan am Ende des amtlichen Teils

Bekanntmachung Nr. 21/2008 der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

6. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Ortsgemeinde Albersweiler (Wahlperiode 2004/2009)

Am Montag, 11.08.2008, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 66, 76857 Albersweiler, die 6. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Nicht öffentlich:

- 1 Veranstaltungen 2008
- 2 Veranstaltungen 2009
- 3 Internetpräsentation
- 4 Sonstiges

76857 Albersweiler, 1. August 2008

**Ernst Spieß
Ortsbürgermeister**



Bekanntmachung Nr. 6 der Ortsgemeinde Dernbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Dernbach für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Die am 30.06.2008 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit -plan für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 14.07.2008 - Az.: 10/901-11 - werden Bedenken wegen Rechtsverletzung entsprechend § 97 GemO nicht geltend gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (§ 95 Abs. 4 GemO).

Die Haushaltssatzung mit -plan wird gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 08.08.2008 bis einschließlich 18.08.2008 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Zimmer 107, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Dernbach, den 04.08.2008

**gez.
Gensheimer
Ortsbürgermeister**

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf-

grund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der

Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 04.08.2008

**Verbandsgemeindeverwaltung
gez.
Lehnberger
Bürgermeister**

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dernbach für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt Festgesetzt werden: Haushaltsjahr 2008

1. im Ergebnishaushalt
der Gesamtbetrag der Erträge auf 405.050 €

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 397.900 €

Jahresüberschuss + 7.150 €

2. im Finanzhaushalt
die ordentlichen Einzahlungen auf 392.100 €

die ordentlichen Auszahlungen auf 363.200 €

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen + 28.900 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 €

die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 €

Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 12.600 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 39.400 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - 26.800 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 3.300 €

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 5.400 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit - 2.100 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 408.000 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 408.000 €

Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr 0 €

Haushaltsjahr 2009

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 387.100 €

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 385.650 €

Jahresüberschuss + 1.450 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf 374.150 €

die ordentlichen Auszahlungen auf 364.150 €

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen + 10.000 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 €

die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 €

Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 13.100 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 23.700 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - 10.600 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 5.600 €

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 5.000 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit + 600 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 392.850 €

der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 392.850 €

Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr 0 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Haushaltsjahr 2008

zinslose Kredite auf 0 €

verzinsten Kredite auf 0 €

zusammen 0 €

Haushaltsjahr 2009

zinslose Kredite auf 0 €

verzinsten Kredite auf 0 €

zusammen 0 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2) Gewerbesteuer 352 v. H.

§ 5

Beiträge

1. Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) werden für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 auf 8,00 /ha festgesetzt. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

2. Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragsatzung in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 auf 20,27 /qm festgesetzt.

§ 6

Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres €

Da noch keine Eröffnungsbilanz vorliegt, ist eine Aussage über den Stand des Eigenkapitals nicht möglich.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 1.500 überschritten sind.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

Dernbach, den 04.08.2008

Ortsgemeinde Dernbach

Ausgefertigt:

Gensheimer

Ortsbürgermeister

Gossersweiler-Stein

Beschlusszusammenfassung zur 20. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein vom 23.04.2008

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

3. Beratung und Beschlussfassung über Anschaffung von Hinweisschildern - Diskussion über Ortsbeschilderung

Nachdem im Wege der Dorferneuerung mit Zuschüssen zu rechnen ist, wurde einstimmig die Veranlagung des Tagesordnungspunktes beschlossen.

4. Beratung und Beschlussfassung über Kastanienweg

Vorlage: 06/035/II/028/2008

Der Gemeinderat beschloss mit 11 Ja-Stimmen und einer Neinstimme die neue Verkehrsregelung.

5. Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Vorlage: 06/033/II/173/2008

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Anschließend wurde mit einstimmigem Beschluss Erster Beigeordneter Horst Paul sowie Ratsmitglied Rück Raimund für die Vorschlagsliste für Schöffen vorgeschlagen.

Münchweiler



Öffentliche Bekanntmachung Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung Flurbereinigungsverfahren Bad Bergzabern II Süd

Aktenzeichen: 41134-HA2.3 67433 Neustadt, den 24.07.2008

Konrad-Adenauer-Str. 35

Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250

E-Mail: landentwicklung-rheinpalz@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Änderungsbeschluss I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 05.12.2007 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bad Bergzabern II Süd, Landkreis Südliche Weinstraße, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung; Flurstücke Nr. Dörrenbach; 9239/5

Bad Bergzabern 909/9, 953/6, 956/1, 1050/6, 1193/2 und 2581/26

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung; Flurstücke Nr. Dörrenbach 9213/1

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen

unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 05.12.2007 entstandenen

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bad Bergzabern II Süd".

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerenträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I Seite 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 8,8 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 1,1 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Bad Bergzabern II Süd wurde über die festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes am 24.07.2008 informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung der Grundstücke erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Das Grundstück der Gemarkung

Dörrenbach ist auszuschließen, da es aufgrund der durch das Vermessungs- und Katasteramt Landau durchgeführten Sonderungen entbehrlich wurde.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes, da die zugezogenen Flurstücke weder verlegt, noch zum Landabzug oder zu den Ausführungskosten herangezogen werden. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigerungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, - Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Gregor Kien

Silz



Öffentliche Bekanntmachung
Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung,

Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigerungsverfahren
Bad Bergzabern II Süd
Aktenzeichen: 41134-HA.2.3
67433 Neustadt, den 24.07.2008
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
E-Mail: landentwicklung-rhein-
pfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigerungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigerungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 05.12.2007 festgestellte Gebiet des Flurbereinigerungsverfahrens Bad Bergzabern II Süd, Landkreis Südliche Weinstraße, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigerungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung; Flurstücke Nr. Dörrenbach; 9239/5

Bad Bergzabern 909/9, 953/6, 956/1, 1050/6, 1193/2 und 2581/26

1.2 Vom Flurbereinigerungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung; Flurstücke Nr. Dörrenbach 9213/1

2. Feststellung des Flurbereinigerungsgebietes

Das Flurbereinigerungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigerungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigerungsbeschluss vom 05.12.2007 entstandenen

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bad Bergzabern II Süd".

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigerungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerenträucher dürfen nur in

Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I Seite 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigerungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigerungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigerungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigerungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigerungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf

dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigerungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigerungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigerungsgebiet mit rund 8,8 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 1,1 ha. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Bad Bergzabern II Süd wurde über die festgesetzten Änderungen des Flurbereinigerungsgebietes am 24.07.2008 informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigerungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG. Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigerungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung der Grundstücke erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Das Grundstück der Gemarkung Dörrenbach ist auszuschließen, da es aufgrund der durch das Vermessungs- und Katasteramt Landau durchgeführten Sonderungen entbehrlich wurde.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigerungsgebietes, da die zugezogenen Flurstücke weder verlegt, noch zum Landabzug oder zu den Ausführungskosten herangezogen werden. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigerungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im

Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, - Obere Flurbereinigerungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Gregor Kien



Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung,
Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigerungsverfahren
Bad Bergzabern II Süd
Aktenzeichen: 41134-HA.2.3
67433 Neustadt, den 24.07.2008
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
E-Mail: landentwicklung-rhein-
pfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigerungsgebietes

(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigerungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 05.12.2007 festgestellte Gebiet des Flurbereinigerungsverfahrens Bad Bergzabern II Süd, Landkreis Südliche Weinstraße, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigerungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung; Flurstücke Nr. Dörrenbach; 9239/5

Bad Bergzabern 909/9, 953/6, 956/1, 1050/6, 1193/2 und 2581/26

1.2 Vom Flurbereinigerungsgebiet werden folgende Grundstücke

ausgeschlossen:

Gemarkung; Flurstücke Nr. Dörrenbach 9213/1

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 05.12.2007 entstandenen

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bad Bergzabern II Süd".

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I Seite 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen las-

sen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 8,8 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 1,1 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Bad Bergzabern II Süd wurde über die festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes am 24.07.2008 informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstandes

der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung der Grundstücke erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Das Grundstück der Gemarkung Dörrenbach ist auszuschließen, da es aufgrund der durch das Vermessungs- und Katasteramt Landau durchgeführten Sonderungen entbehrlich wurde.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes, da die zugezogenen Flurstücke weder verlegt, noch zum Landabzug oder zu den Ausführungskosten herangezogen werden. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Gregor Kien

Wernersberg



Bekanntmachung Nr. 14/2008 der Ortsgemeinde Wernersberg in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

29. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wernersberg (Wahlperiode 2004/2009)

Am Dienstag, 12.08.2008, um 19:30 Uhr, findet im Gemeindebüro, Kirchstraße 8, 76857 Wernersberg, die 29. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

1 Einwohnerfragestunde
2 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008

3 Zustimmung zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

4 Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlich:

5 Bauangelegenheiten
6 Vertragsangelegenheiten
7 Grundstücksangelegenheiten
8 Mitteilungen und Anfragen

76857 Wernersberg, 31. Juli 2008

Helmut Heller
Ortsbürgermeister

Lageplan zur Bekanntmachung NR. 19 der Ortsgemeinde Albersweiler Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Häck“ vom 19.02.1968



Lageplan zur Bekanntmachung NR. 20 der Ortsgemeinde Albersweiler Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich vom Breitenweg“ vom 28. Mai 1969





Vorträge und Kurse der Volkshochschule Annweiler am Trifels
Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler
Telefon: 06346 - 301-217

Die neuen Programmhefte für das Herbstsemester 2008 sind eingetroffen und liegen an allen bekannten Stellen im Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels aus.

Mach mit, bleib fit! Lebenslanges lernen!

Vorträge / Reisen

A 201 Pflegeversicherung - (k)eine Vollkaskoversicherung? Dieses Thema geht uns alle an, ob jung oder alt, betreffen kann es uns jederzeit. Die Ökumenische Sozialstation Annweiler-Bad Bergzabern ist Ihr kompetenter Partner in Pflegefragen und vielem mehr. Rita Schwarz, Pflegefachdienstleiterin. Montag, 10.11.2008, 19.00 Uhr, Albersweiler, kath. Pfarrheim, Kirchstraße 23, 3 €

A 202 Was können Implantate heute leisten Dr. Manfred Runck, Zahnarzt, Montag, 17.11.2008, 19 Uhr, Annweiler, Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 €

A 203 Erben und vererben, das Gesetz wird's schon richten - dachten Sie! Geerbt. Geschenk. Gestritten. Das muss nicht sein. Anhand praktischen Beispiele soll aufgezeigt werden, in welchen Fällen ein Testament sinnvoll ist und wann es sein muss. Lorenz Spall, Notar, Dienstag, 28.10.2008, 19 Uhr, Gossersweiler, kath. Pfarrheim, 3 €

A 204 Unter Lebenden schenkt sich's besser. Vererben oder verschenken? Grundzüge einer sachgerechten Nachlassplanung, Lorenz Spall, Notar, Dienstag, 25.11.2008, 19 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus, 3 €

Nachbarrecht

Welche Rechte und Pflichten habe ich gegenüber meinen Nachbarn. Oberstes Ziel des Gesetzgebers ist die Verständigung unter den Nachbarn, um damit den Nachbarfrieden zu erhalten und zu fördern. Kurt Wagenführer, Jurist

A 205 Nachbarrecht, Dienstag, 30.09.2008, 19 Uhr, Albersweiler, kath. Pfarrheim, Kirchstraße 23, 3 €

A 206 Nachbarrecht, Dienstag, 02.12.2008, 19 Uhr, Gossersweiler, kath. Pfarrheim, 3 €

A 207 Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung Die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung stehen dabei im Mittelpunkt. Lorenz Spall, Notar, Dienstag 20.01.2009, 19 Uhr, Annweiler, Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 3 €

R 210 Ski-Wander-Kunst-Fahrt nach Obergurgl mit dem Skiclub Annweiler am Trifels vom 04.12. bis 07.12.2008 Der Ski-Club Trifels führt seit vielen Jahren in die drei miteinander verbundenen Skiorte Gurgl, Obergurgl und Hochgurgl Skifahrten durch. Skifahren von und bis zur Haustür in einem perfekt erschlossenen Skigebiet. Keine Wartezeiten und die Urigkeit origineller Skihütten zeichnet dieses Skigebiet aus. Auch Wanderer und kunstgeschichtlich Interessierte kommen bei dieser Fahrt auf ihre Kosten. Zusteigepunkte sind in Annweiler, Landau und nach Absprache. Leistungen: Busfahrt mit Bordverpflegung, Halbpension mit Frühstücksbuffet im Haus "Gurgl", Obergurgl, Abfahrt: 15.00 Uhr in Annweiler am Trifels

235 € pro Person im DZ, Skipass 3 Tage ca. 102 €.

Weitere Informationen bei der VHS Annweiler am Trifels

R 212 Ski- und Snowboard-Freizeit für 11 - 18jährige mit dem Skiclub Annweiler am Trifels vom 26.12.2008 bis 02.01.2009

Die Ski- und Snowboard-Freizeit führt in das größte und schneesicherste Skigebiet Kärntens, die "Karnische Skiregion" bei Hermagor. Das Sporthotel Leitner in Tröpolach bietet vielfältige Sportmöglichkeiten in der hauseigenen Sporthalle (Fußball, Basketball, Tischtennis usw.), Kinosaal mit Beamter und Soundanlage und hausinterne Disco. Die Unterbringung erfolgt in 5- bis 6-Bett-Zimmern mit eigenem Bad und WC. Das Skigebiet umfasst 30 Lift- und Gondelbahnen und 110 perfekt präparierte Pistenkilometer. Qualifizierte Ski- und Snowboardlehrer des Skiclub Trifels kümmern sich um die Teilnehmer. Zusteigepunkte sind in Annweiler, Landau und nach Absprache.

Leistungen: Busfahrt mit freier Bordverpflegung, Halbpension im Jugendsporthotel, Ski- und Snowboardkurs, Rodelabend, Abendgestaltung, Bastelmaterial, evtl. Ausflüge usw. Abfahrt: 6 Uhr in Annweiler

360,00 € pro Personen, Skipass bis 14 Jahre ca. 90 €, ab 15 Jahre ca. 143 €.

Weitere Informationen bei der VHS Annweiler am Trifels

Politik-Gesellschaft-Umwelt

Einführung in schamanisches Reisen

Bei einer schamanischen Reise treten wir aus unserem Alltagsbewusstsein aus und öffnen die Türen zu unserem Unbewussten, zu unserer nichtalltäglichen Welt. Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

P 211 Montag, 05.09.2008, 19.30-21.30 Uhr

P 212 Mittwoch, 22.10.2008, 19.30-21.30 Uhr

P 213 Montag, 08.12.2008, 19.30-21.30 Uhr

Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4, 10 €, 1 Termin

Vortrag Schildaufstellung

Schild, ein Begriff aus der schamanischen Tradition. Ein Schild repräsentiert unsere innere Familie: das innere Kind, den inneren Erwachsenen, unseren inneren Heiler und Krieger, unseren inneren Weisen usw.

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

P 214 Mittwoch, 03.09.2008, 19.30-21 Uhr, 8 €, 1 Termin

P 215 Dienstag, 11.11.2008, 19.30-21 Uhr, 8 €, 1 Termin

Annweiler, Energie-Oase Flitschberg 4,

Schlank im Schlaf

Dieses gleichnamige Programm von Dr. med. Detlef Pape u.a. beruht auf den Säulen der Insulin-Trennkost und dem Bewegen im Rhythmus der Bio-Uhr. Dr. Birgit Milbach

P 230 Mittwoch, 03.09.2008, 9-10-30 Uhr, Annweiler, Ratsaal der Verbandsgemeinde, Messplatz 1, 25 €, 4 Termine

P 231 Mittwoch, 03.09.2008, 18.30-20 Uhr, Annweiler, Realschule, 25 €, 4 Termine

P 250 "Starke Eltern - Starke Kinder"®

Viele Eltern fühlen sich in der Erziehung allein gelassen. Sie sind unsicher, manchmal auch hilflos. Der Elternkurs "Starke Eltern - Starke Kinder"® stärkt das Selbstvertrauen von Eltern als Erziehende. Sie sollen unterstützt werden, eine Familie zu sein, in der alle gern leben, in der (auch) gestritten wird, ohne den Anderen niederzumachen, in der Grenzen und Menschen respektiert werden. Der Kurs bietet Erfahrungsaustausch mit anderen Eltern an und ist eine Gelegenheit, sich darauf zu besinnen, was jedem Einzelnen in der Erziehung seiner Kinder wichtig ist. Der Elternkurs kann dazu beitragen, den Eltern "Mut zur Unvollkommenheit" zu machen, den Druck zu verringern, immer alles richtig machen zu müssen. Birgit Jäger-Schmenger, Dipl. Sozialpädagogin/Dipl. Mediatorin

Mittwoch, 22.10.2008, 19.30-21.30 Uhr, 50 €, Paare zahlen 75 €, 10 Termine, Teilnehmerzahl 10 - 15 Personen

P 251 Hausaufgaben - helfen, aber wie?

Hausaufgaben sind in vielen Familien ein Stress- und emotionsgeladenes Thema. Verdrödelte Nachmittage, entnervte Eltern, unmotivierte Kinder uns vieles mehr kennzeichnet den Hausaufgabenalltag mancher Schüler/-innen und ihrer Eltern. Der Vortrag soll betroffene Eltern eine Hilfestellung zur Bewältigung der Problematik geben. Birgit Jäger-Schmenger, Dipl.-Sozialpädagogin/Dipl.-Mediatorin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

Mittwoch, 24.09.2008, 19.30-21,45 Uhr, 10 €, 1 Termin

KreativerTanz für Kinder von 4-6 und 6-8 Jahren

Petra Seeber, Erzieherin

T 228 Freitag, 19.09.2008, 15.00-16.00 Uhr, 6-8 Jahre, 32 €, 10 Termine

T 229 Freitag, 19.09.2008, 16.15-17.15 Uhr, 4-6 Jahre, 32 €, 10 Termine

Kultur und Gestalten

K 218 Zeichnen und Malen

Brunhilde Mroszewski, Donnerstag, 04.09.2008, 18.30-20.45 Uhr, 95 €, (bei 6 Teilnehmern), zzgl. Materialkosten, 30 Unterrichtsstunden, 10 Termine

K 221 Plastisches Gestalten mit Ton - ein Tonerfahrungenkurs für Anfänger und Fortgeschrittene.

Margarita Wiegering, Montag, 08.09.2008, 19-22 Uhr, 49 € (ab 8 Teilnehmern), 65 € (bei 5-7 Teilnehmern), zzgl. Materialkosten, 5 Termine

K 224 Glasfusing - Glasskulpturen - Einstiegskurs

Magdalena Maihoefer, Hohlglasmalerin und freischaffende Künstlerin, Dienstag, 04.11.2008, 19-21.30 Uhr, 10 €, zzgl. Materialkosten, 1 Termin

K 225 Glasfusing -Nana´s und Schutzengel aus Glas

M. Maihoefer, Dienstag, 11.11.2008, 19-21.30 Uhr, 20 €, zzgl. Materialkosten, 2 Termine

K 226 Patchwork Elisabeth Horbach, Freitag, 14.11.2008, 20-22.15 Uhr, Bürgerhaus Schwanheim, 30 €, 3 Termine

M 250 Gitarre für Anfänger Vermittelt werden Grundakkorde und einfache Anschlagstechniken zur Liedbegleitung. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich. Michael Becker, Donnerstag, 28.08.2008, 18.40-19.40 Uhr, 65 €, 15 Termine

M 251 Gitarrenkurs: Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen, Michael Becker, Donnerstag, 28.08.2008, 19.45-20.45 Uhr, 65 €, 15 Termine

M 252 Gitarre für Fortgeschrittene Michael Becker, Donnerstag, 28.8.2008, 20.50-21.50 Uhr, 65 €, 15 Termine

Coverhits auf der E-Gitarre spielen

Michael Becker

M 253 Donnerstag, 28.08.2008, 16.00-16.30 Uhr Anfänger (1-3 Teilnehmer)

M 254 Donnerstag, 28.08.2008, 16.35-17.05 Uhr Anfänger (1-3 Teilnehmer)

M 255 Donnerstag, 28.08.2008, 17.10-17.40 Uhr Anfänger (1-3 Teilnehmer)

M 256 Donnerstag, 28.08.2008, 17.45-18.15 Uhr Anfänger (1-3 Teilnehmer)

180 €, 15 Termine

M 262 / M 263 / M 265 Akkordeon-Unterricht

Walter Halde

Donnerstags, 15-16.15 Uhr, Annweiler, Rathaus, 70 €, 15 Termine, keine Ermäßigung

Dienstags, 19-19.45 Uhr, Annweiler, Rathaus, 70 €, 15 Termine, keine Ermäßigung

Dienstags, 16.15-17 Uhr, Annweiler, Rathaus, 70 €, 15 Termine, keine Ermäßigung

Dienstags, 19-22 Uhr, Annweiler, Rathaus, Hauptstraße, 15 Termine, gebührenfrei

N 210 Zuschneiden und Nähen - Grund- und Aufbaukurs - Dagmar Palluch, Damenschneidergesellin, Dienstag, 16.09.2008, 18.30-21.30 Uhr, 90 €, (bei 6 Teilnehmern), 7 Termine

T 230 Kreativer Ausdruckstanz am Vormittag Karin Sobiesinsky, Mittwoch, 29.10.2008, 9.30-11.45 Uhr, Gossersweiler, Gemeindesaal, 45 €, 5 Termine

Gesundheit

G 215 Rückenfit und Entspannung Karin Lebailly, Dipl. Entspannungstrainerin/Fachübungsleiterin Prävention

Donnerstags, 18-19.30 Uhr, Rinnthal, Bürgerhaus, 60 €, 10 Termine

Yoga am Abend - dem Alltag eine Pause gönnen

Brigitte Burkhardt, Yogalehrerin

G 219 Montag, 01.09.2008, 18.30-20 Uhr, Rinnthal, Bürgerhaus, 60 €, 12 Termine

G 220 Montag, 01.09.2008, 20.15-21.45 Uhr, Rinnthal, Bürgerhaus, 60 €, 12 Termine

Yoga am Vormittag Heike Heinz, Yogalehrerin

G 223 Mittwoch, 22.10.2008, 9.30-11 Uhr, Annweiler, DRK-Haus, 55 €, 9 Termine

G 226 Yoga für den Rücken Brigitte Burkhardt, Yogalehrerin, Dienstag, 08.09.2008, 17.45-18.45 Uhr, 40 €, 10 Termine

Tai Ji Quan für Anfänger und Fortgeschrittene

Stefan Pätz, Dipl. Pädagoge,

G 227 Montag, 18.08.2008, 20-21.30 Uhr für Anfänger und Fortg., 58 €, 12 Termine

G 228 Donnerstag, 21.08.2008, 20-21.30 Uhr für Fortg., 14tägig, 58 €, 12 Termine

G 230 Klang-Schnupperabend Ursula Schaefer, Physiotherapeutin, Donnerstag, 13.11.2008, 19.30-20.30 Uhr Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4, 10 €, 1 Termin

Klangmeditationsabend
Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

G 231 Montag, 11.08.2008, 19.30-20.30 Uhr, 10 €
G 232 Dienstag, 30.09.2008, 19.30-20.30 Uhr, 10 €
G 233 Montag, 30.11.2008, 19.30-20.30 Uhr, 10 €
G 234 Donnerstag, 04.12.2008, 19.30-20.30 Uhr, 10 €
Jeweils 1 Termin, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4,

Meridianklopfmassage
Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

G 235 Donnerstag, 28.08.2008, 19.30-20.30 Uhr, 10 €
G 236 Dienstag, 14.10.2008, 19.30-20.30 Uhr, 10 €
Jeweils 1 Termin, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

Vortrag Chakren - Bedeutung und Behandlung in der schamanischen Tradition
Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

G 237 Montag, 22.09.2008, 19.30-21 Uhr, 8 €
G 238 Mittwoch, 10.12.2008, 19.30-21 Uhr, 8 €
Jeweils 1 Termin, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

Progressive Muskelentspannung
Ursula Schaefer, Physiotherapeutin

G 240 Donnerstag, 07.08.2008, 16-17 Uhr, 36 €, 10 Termine, Annweiler, Energie-Oase, Flitschberg 4

G 250 Pilates für Anfänger Karina Brachat, Physiotherapeutin, Präventionstrainerin
Montag, 08.09.2008, 9.45-10.45 Uhr, Annweiler, DRK-Haus, 42 €, 10 Termine

Pilates am Vormittag und am Abend mit Vorkenntnissen Karina Brachat, Physiotherapeutin, Präventionstrainerin

G 251 Montag, 08.09.2008, 8.30- 9.30 Uhr, 55 €, 13 Termine
G 252 Montag, 08.09.2008, 17.15-18.15 Uhr, 55 €, 13 Termine
G 253 Montag, 08.09.2008, 18.30-19.30 Uhr, 55 €, 13 Termine
Annweiler, DRK-Haus

Bodyforming - Bauch, Beine, Po
G 254 Mittwoch, 13.08.2008, 19-20 Uhr, 53 €, 15 Termine, Annweiler, Hauptschulturnhalle, Julia Feierabend, Sport- und Gymnastiklehrerin

G 255 Donnerstag 07.08.2008, 19-20 Uhr, Bürgerhaus Silz, 53 €, 15 Termine Silvia Ponte, Fitnesstrainerin

G 256 Stepp Aerobic - Fatburner Stepp
Silvia Ponte, Fitnesstrainerin, Dienstag, 16.09.2008, 19-20 Uhr, 35 €, 10 Termine

G 257 Nordic Walking Touren für Fortgeschrittene
Bettina Hornbach, Nordic Walking Instructor (DNU)
Dienstag, 19.08.2008, 16.45-19 Uhr, Raum Annweiler, 45 €, 6 Termine

G 258 Nordic Walking Anfängerkurs
Dr. Meike Köster-Töpfer, Nordic Walking Trainerin
Montag, 11.08.2008, 18-20 Uhr, Raum Annweiler, 45 €, 6 Termine

G 259 "Easy"-Walking - leichtes Training für Einsteiger jeden Alters
Dr. Meike Köster-Töpfer, Nordic Walking Trainerin
Donnerstag, Termin auf Anfrage, 18-20 Uhr, Raum Annweiler, 45 €, 6 Termine

Tennis für Alle - Gruppentraining
Gesonderte Absprache für Termine ist möglich.
Eduard Schreier/Thomas Feierabend, lizenzierte Trainer

G 260 Dienstag 16.09.2008, 10-11 Uhr
G 261 Dienstag 16.09.2008, 16-17 Uhr/Kinder/Jugendliche
G 263 Donnerstag 18.09.2008, 17-18 Uhr
G 264 Freitag 19.09.2008, 15-16 Uhr
Annweiler-Bindersbach, Tennisclub Rot-Weiss e.V., jeweils 45 €, 5 Termine

Fasten für mehr Lebensfreude
Doris Schwartz, Fastenleiterin (dfa)

G 281 Samstag, 20.09.-26.09.2008, 18-20 Uhr
G 282 Samstag, 04.10.-10.10.2008, 18-20 Uhr
G 283 Samstag, 08.11.-14.11.2008, 18-20 Uhr
G 284 Samstag, 22.11.-28.11.2008, 18-20 Uhr
Annweiler, Barbarossastr. 5, Telefon 06346 7074, 85 €, 6 Termine

Ganzheitliches Körpertraining mit Atemschulung
Doris Schwartz, Atempädagogin

G 288 Donnerstag, 9-10 Uhr
G 289 Donnerstag, 19-20 Uhr
Der Einstieg in bereits laufende Kurse ist jederzeit möglich.
Annweiler, Barbarossastr. 5, Telefon 063467074, 5 € pro Zeitstunde

H 208 Vegetarischer Gourmet-Kochkurs - nicht nur für Frauen Matthias Schruppf, Koch Montag, 10.11.2008, 18.30-21.30 Uhr, 34 €, zzgl. ca. 35 € Zutatenumlage, 4 Ter-

mine

H 209 Fischkochkurs "Alles Gute aus dem Meer"
Matthias Schruppf, Koch, Mittwoch, 10.09.2008, 18.30-21.30 Uhr, 34 €, zzgl. ca. 35 € Zutatenumlage, 4 Termine

H 210 Das kann ich selbst "Kochideen für Teenager von heute" Matthias Schruppf, Koch, Montag, 20.10.2008, 15-17.30 Uhr, 25,50 €, zzgl. ca. 20 € Zutatenumlage, 3 Termine

H 211 Fingerfood und Partyhäppchen
Matthias Schruppf, Koch, Mittwoch, 29.10.2008, 18.30-21.30 Uhr, 34 €, zzgl. ca. 30 € Zutatenumlage, 4 Termine

H 212 Kochen für Männer! Tipps und Kniffe vom Profi
Alfons Hümmert, Küchenmeister, Dienstag, 21.10.2008, 18.30-21.30 Uhr, 45 €, zzgl. Zutatenumlage, 5 Termine

Sprachen

Die Gebühren richten sich nach der Teilnehmerzahl. Begründet sind auch im Einzelfall abweichende Gebühren möglich. Die Geschäftsstelle informiert Sie darüber.

Unterrichtsstunden

	20	24	30	
bei 12 TN und mehr	35,50	42,50	53,00	€
bei 8 - 11 TN	48,50	58,00	72,50	€
bei 7 TN	55,50	66,50	83,00	€
bei 6 TN	64,70	77,60	97,00	€
bei 5 TN	77,60	92,80	116,00	€

S 216 Alphakurs - Lesen und Schreiben

Dieser Kurs richtet sich an ausländische Teilnehmer die nicht alphabetisiert sind, bzw. das lateinische Alphabet nicht oder nur selten unzureichend beherrschen.

Margareth Wiedmann, Gymnasiallehrerin,
Freitag, 05.09.2008, 17.30-18.30 Uhr, 12 Termine

S 217 Deutsch als Fremdsprache - Grundstufe

Dieser Kurs eignet sich für Teilnehmende mit Vorkenntnissen der deutschen Sprache.

Margareth Wiedmann, Gymnasiallehrerin,
Freitag, 05.09.2008, 18.30 -20.00 Uhr, 12 Termine

S 220 English "50+" - Anfänger mit Vorkenntnissen

Elke Wagner, montags, 17.30-18.30 Uhr, 10 Termine

S 221 English for Advanced

Elke Wagner, montags, 18.30-20 Uhr, 10 Termine

S 222 Englisch für leicht Fortgeschrittene

Elke Wagner, montags, 20-21.30 Uhr, 10 Termine

S 224 Englisch für Anfänger

Elke Wagner, Dienstag, 19.08.2008, 18.30-20 Uhr, 10 Termine

S 225 English for Advanced VII

Elke Wagner, dienstags, 20-21.30 Uhr, 10 Termine

S 232 Französisch Conversation

Geneviève Schneiders, montags, 18.15-19.45 Uhr, 10 Termine

S 234 Französisch für Anfänger

Peter Wettig, Dienstag, 16.09.2008, 18.30-20 Uhr, 10 Termine

S 237 Französisch mit Vorkenntnissen

Claude Laurent, dienstags, 9-10.30 Uhr, Albersweiler, Grundschule, 10 Termine

S 238 Französisch für Anfänger am Vormittag

Laurence Wendland,
Donnerstag, 14.08.2008, 10-11.30 Uhr, Gossersweiler-Stein, Gemeindesaal, 10 Termine

S 239 Französisch am Vormittag

Laurence Wendland,
Dienstag, 12.08.2008, 9.30-11.00 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus, 10 Termine

S 241 Italienisch für Fortgeschrittene

Birgit Strehlitz-Runck, montags, 18.30-20 Uhr, 10 Termine

S 242 Italienisch für leicht Fortgeschrittene

Birgit Strehlitz-Runck, montags, 20-21.30 Uhr, 10 Termine

S 243 Italienisch Konversation

Birgit Strehlitz-Runck, dienstags, 19-20.30 Uhr, 10 Termine

S 244 Italienisch für Anfänger

Birgit Strehlitz-Runck, Mittwoch, 17.09.2008, 18.00-19.30 Uhr, 10 Termine

S 250 Spanisch Grundstufe 1

Lucia Yong-Siebeneicher, Donnerstag, 07.08.2008, 18.30-20 Uhr, 10 Termine

Arbeit-Beruf

B 231 Schreiben am Computer (10-Finger-Tastschreiben) Ziel ist das Schreiben im 10-Finger-System am PC. Der Kurs richtet sich vor allem an Jugendliche, die eine kaufmännische Ausbildung machen möchten und an PC-Anwender, die ihre Schreibarbeiten schneller und professioneller erledigen wollen. Es sind keinerlei Vorkenntnisse erforderlich. Der Kurs findet 2 x wöchentlich statt, dienstags und donnerstags.

Dienstag, 26.08.2008, 18-19.30 Uhr, 15 Termine, 110 €, Schülerpreis: 85 €

C 260 Steuererklärung am PC für das Veranlagungsjahr 2007

Ziele: Erstellung der Steuererklärung an einem exemplarischen Beispiel sowie Berechnung der Steuerschuld/- Erstattung mit Hilfe eines EDV-Steuerprogramms.

Elster unterstützt. Raimund Mackiw, LBU Beratungsstellenleiter, Mittwoch, 17.09.2008, 19-21.15 Uhr, 44 €, 3 Termine, 4- 6 Personen

C 261 EDV/Computer - Orientierung ohne Eile

Zielgruppe: Anfänger/Innen, auch für Senioren ohne Vorkenntnisse

Hannah Wille, Dienstag, 16.09.2008, 19-21.15 Uhr, 144 € (bei 4-6 Teilnehmern), zzgl. 15 € Lehrbuch, 10 Termine

C 263 50-Plus - EDV/Computer "start + klick" - ohne zu hetzen, mit viel Zeit zum Üben

Zielgruppe: Senioren/Seniorinnen ohne Vorkenntnisse
Einführung in die Welt der Computer, grundlegende Fakten über Betriebs- und Dateisystem. Einrichtung und Verwalten des PC; Dateien und Ordner anlagen, kopieren, löschen, Programme downloaden und einrichten Arbeiten mit einfachen Anwendungen: Textverarbeitung und Tabellenkalkulation, Einführung ins Internet.

Andreas Heinemeyer, Termin auf Anfrage, 14-16.15 Uhr, 116 € (4- 6 Teilnehmer), zzgl. ca. 15 € Lehrbuch, 8 Termine,

C 266 Excel Grund- und Aufbaukurs - Intensiv-Training

Stefan Hoffman, Informatik-Betriebswirt VWA
Mittwoch, 22.10.2007, 19-21.15 Uhr, 116 € (4- 6 Teilnehmer), zzgl. evtl. 15 € Lehrbuch, 8 Termine,

C 278 Computer-Programme, die nichts kosten, taugen was!!

Ein Präsentationsvortrag mit praktischem Kennlernen. PC-Kenntnisse sind erforderlich.

Andreas Heinemeyer, Dienstag, 18.11.2008, 19-21.15 Uhr, 15 €, 1 Termin, Anmeldung erforderlich! 22 € bei 4 - 6 Teilnehmern

C 284 Im Netz einkaufen oder etwas ersteigern - eBay und andere

Im Internet einkaufen, etwas über eBay ersteigern - das haben Sie schon oft gehört, sie trauen sich aber nicht oder wissen nicht wie das geht. In diesem Kurs lernen Sie nicht nur den Umgang und das entsprechende Wissen, sie erfahren auch den Umgang mit Risiken und lernen Vorsichtsmaßnahmen kennen

Romy Schwarz, Dienstag, 04.11.2008, 19-21.15 Uhr, 15 €, 1 Termin

Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden.

Bitte fragen Sie in der VHS-Geschäftsstelle auch nach weiteren Vorträgen und Kursen.

Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.

Anmeldung und Information:

Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Telefon: 06346-301-217,

Homepage: www.vhs-annweiler.de

Email: info@vhs-annweiler.de

Geschäftszeiten:

Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,

Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,

Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen

**Ende des
amtlichen Teils**

Unser Anzeigentelefon beim

TRIFELS KURIER:

06346/965965

oder -/965966

Fax: 06346/965968